



# STADT NEUENRADE

---

## Wahlbekanntmachung der Stadt Neuenrade zu den Kommunalwahlen am 13. September 2020

1. Am **Sonntag, 13. September 2020**, finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen als verbundene Wahlen (Gemeinde- und Kreiswahlen) statt.

Gewählt werden

der **Bürgermeister** und die **Vertretung** der Stadt Neuenrade (**Gemeinderat**) und die **Landrätin/der Landrat** und die **Vertretung** des Märkischen Kreises (**Kreistag**).

Die Wahlen dauern von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Neuenrade ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Der Wahlbezirk 16 ist zudem in 2 Stimmbezirke untergliedert. Alle Wahlbezirke der Stadt Neuenrade bilden gleichzeitig den Kreiswahlbezirk 16 des Wahlgebietes des Märkischen Kreises für die Landrats- und Kreistagswahl.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2020 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlbenachrichtigung ist weiterhin zu entnehmen, ob der Wahlraum barrierefrei ist.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes bzw. Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Die Wähler haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und deshalb einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – zur Wahl mitzubringen.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie unterscheiden sich wie folgt:
  - a) für die **Bürgermeisterwahl**: **hellgelber** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
  - b) für die **Ratswahl**: **hellrosa** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
  - c) für die **Landratswahl**: **mittelblauer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
  - d) für die **Kreistagswahl**: **seegrüner** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

In den Wahlbezirken 010 (Hotel Wilhelmshöhe, Casablanca), 020 (Burggrundschule, Mensa) und 050 (Kulturschuppen Neuenrade) wird für die Wahl des Kreistages mit nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt. Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

5. Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie für die Landrats- und Kreistagswahl **jeweils eine Stimme**.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**,
- b) für den **Gemeinderat**,
- c) für das Amt der **Landrätin/des Landrats** und
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wählerentscheidung beschränkt. Außerdem ist eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in diesem Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich vom Wahlamt der Stadt Neuenrade die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag sowie einen Wahlschein) beschaffen.

Der **rote Wahlbrief** mit dem unterschriebenen Wahlschein und dem blauen verschlossenen Stimmzettelumschlag, in dem sich die Stimmzettel befinden, ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Die drei gebildeten **Briefwahlvorstände** treten zur Vorbereitung der Auszählung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 13:30 Uhr in der Burggrundschule Neuenrade, Alte Burg 2, 58809 Neuenrade, Raum 21, 22 und 23, zusammen. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt in den Wahlbezirken.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Neuenrade, den 31. August 2020

Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
gez.  
Gerhard Schumacher